

Gemeinde

09573126 - Seukendorf

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Bürgerverzeichnis** **und die Erteilung von Abstimmungsscheinen**

für den Bürgerentscheid Lebensmittelmarkt Seukendorf
am 15. November 2026

1. Das Bürgerverzeichnis für die Gemeinde wird an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **26.10.2026** bis zum **30.10.2026**

von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

am Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Im Rathaus Veitsbronn, Bürgeramt, EG Zi. 2-4a

Nürnberger Straße 2

90587 Veitsbronn

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu **seiner** Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das **Stimmrecht** kann nur ausüben, wer in ein **Bürgerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Abstimmungsschein** hat.

Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist **Beschwerde einlegen**. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **25.10.2026** eine Benachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und **keinen Abstimmungsschein** besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde oder durch Briefabstimmung ausüben.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
- 6.1 Stimmberechtigte, die **in einem Bürgerverzeichnis eingetragen** sind.
- 6.2 Stimmberechtigte, die **in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen** sind, wenn
- 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **13.11.2026**, 15 Uhr,
im Rathaus Veitsbronn, Bürgeramt, EG Zi. 2-4a

Nürnberg Straße 2, 90587 Veitsbronn

(Dienststelle, Anschrift, Zimmer Nr.)

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Benachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

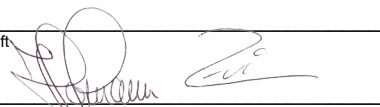
8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Abstimmungsschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.
9. Die Stimmberechtigten erhalten mit dem **Abstimmungsschein**
- einen **Stimmzettel**,
 - einen **Stimmzettelumschlag**,
 - einen **Briefumschlag** für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Gemeinde,
 - ein **Merkblatt** für die Briefabstimmung.
10. Der Abstimmungsschein, die Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten **zugesandt**. Sie können auch an die Stimmberechtigten **persönlich ausgehändigt** werden. **Anderen Personen** als den Stimmberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, die Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.
11. **Verlorene Abstimmungsscheine** werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
12. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur **Stimmabgabe** der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.
13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit den Stimmzetteln und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Gemeinde einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort **spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Datum

01.10.2026

Unterschrift



Angeschlagen am: 01.10.2026 _____

Veröffentlicht am: 01.10.2026 _____

(Amtsblatt, Zeitung)

im: Lokalanzeiger Nr. 17 – Erscheinungsdatum 09.10.2026 _____